

Ausgehängt: 24.04.12
Abgenommen: 02.05.12
Weeze, _____
Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister
I.A

Gemeinde Weeze

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 34 -Biogas Schloss Wissen-

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 den Bebauungsplan Weeze Nr. 34 -Biogas Schloss Wissen- gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes bestimmt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 34 -Biogas Schloss Wissen- kann mit der dazu gehörenden Begründung ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 9.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung und Hinweise

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 34 -Biogas Schloss Wissen- öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der zurzeit geltenden Fassung - über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 34 -Biogas Schloss Wissen- wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weeze, 18.04.2012



Ulrich Francken
Bürgermeister

